

**Bekanntmachung**  
**gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**  
**- Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von**  
**Windenergie, Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG, am Standort Dülmen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windenergie Mitwick GmbH & Co. KG, Schloßpark 1, 48249 Dülmen, mit Datum vom 31.03.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 31.07.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Dülmen erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 36, Flurstück 74 (WEA 1); Flur 36, Flurstücke 60 (WEA 2), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Denkmalpflege/Archäologie ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Nähere Informationen hierzu können u.a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter [http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e\\_rechtverkehr/index.php](http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php) eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.04.2025 bis einschließlich 29.04.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen>

eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 14.04.2025  
Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2024/0575 - 0021859

Im Auftrag  
gez. Frank Geburek